

# *DSGVO und die EU- Digitalrechtsakte*

DuD 2025 – Datenschutz und Datensicherheit Datenschutzkongress am 3.6.2025  
Carolin Loy, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

*„Die DSGVO bleibt unberührt“*

---

-

# Orchester der Digitalstrategie



# Digital Markets Act / Digital Services Act

## DMA:

- Wettbewerbsrecht
- Zusammenführungs- und Weiterverwendungsverbot (Verarbeitungsverbot)
- Art. 5 Abs. 2 DMA -> Zusammenführung von pbD nur mit Einwilligung
- Art. 15 DMA -> Verbraucher- Profiling offenlegen / beschreiben
- Art. 6 Abs. 10 DMA -> Datenzugriff bei Plattformen

## DSA:

- Verbot von Dark Patterns (Art. 25 DSA)
- Werbung auf Online- Plattformen (Art. 26 DSA)
- Verpflichtung zum „Tracking“ -> „aktive“ Nutzer?
- Verarbeitung von pbD zur Aufdeckung, Identifizierung und Entfernung illegaler Inhalte



# Data Act / Data Governance Act/ EHDS

---

Ziel: Datenaustausch und Datennutzung fördern

- Erhöhung der Datenverfügbarkeit
- Freier und sicherer Datenverkehr im Einklang mit dem Schutz des Gemeinwohls
- Daten sollen auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar sein
- Weiter-/Verwendung von (geschützten) Daten der öffentlichen Stellen
- 14 Datenräume geplant: u.a. Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Finanzen, Sprache, Mobilität



# Datenschutzgrundverordnung

---

## **Art. 1 Gegenstand und Ziele**

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

# Grundsatz der Datenminimierung

---

Datenminimierung heißt nicht  
Datenvermeidung um jeden Preis

Auf das für die Zwecke  
notwendige Maß beschränkt

So wenig wie möglich, so viel wie  
nötig erlaubt

Auseinandersetzung mit  
Verarbeitungsprozessen

# Data Act / Data Governance Act/ EHDS

---

- DSGVO gilt vorrangig - Bereitstellungspflicht nur insoweit bei pbD
  - keine Abschwächung/Einschränkung
- Abgrenzungsproblem bei gemischten Datensätzen
- Rechtsgrundlagen?

Erw.Gr. 4 DGA: „...Insbesondere sollte mit dieser Verordnung keine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für irgendeine der regulierten Tätigkeiten geschaffen werden...“

Erw.Gr. 7 DA:

„(...)Die vorliegende Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Generierung personenbezogener Daten durch den Dateninhaber dar. (...)“

- Nutzung bestehender Analysen und Prozesse, statt neuer Rechtsunsicherheiten?

# Artificial Intelligence Act – KI-Verordnung

## Klassische Fragestellungen im Lichte neuer Technologie:

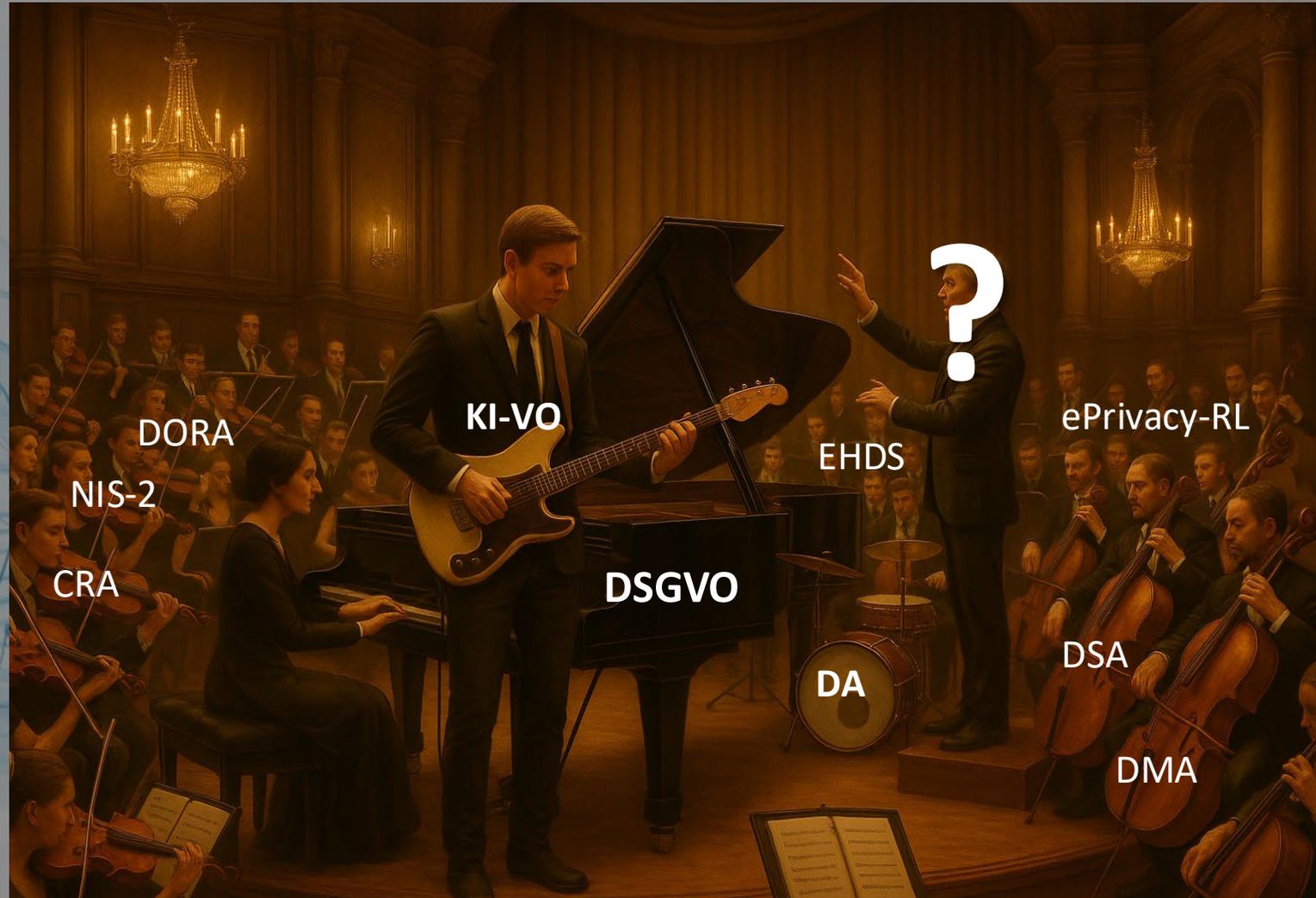
- Personenbezug?
- Anwendbarkeit der Rechtsgrundlagen der DS-GVO
- Transparenzgrundsatz
- Weiterhin alle Betroffenenrechte aus der DS-GVO (Erw.Gr. 10 KI-VO)

## Synergieeffekte:

- DSFA – Risikomanagement (Art. 26 IX KI-VO)
- Zweckbestimmung
- Data Governance (Art. 10 KI-VO)
- Bereitstellung einer Betriebsanleitung / Information
  - Art. 13 Abs. 1, 2 ; Art. 53 Abs. 1 iVm. Anhang XI/XII



# Orchester der Digitalstrategie



# Wer ist der Dirigent?



Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Soziale Online-Netzwerke – Art. 2016/679 – An Betreiber eines solchen Netzwerks – dieses Netzwerks – Verhältnisse zu den – Art. 4 Abs. 3 EUV – 1. Buchst. a bis f der – Art. 9 Abs. 1 und 2 – Art. 4 Nr. 11 – Begriff

AEUV, eingereicht vom 24. März 2021, beim

Opinion of the Board (Art. 64)



## Guidelines 1/2024 on processing of personal data – Article 6(1)(f) GDPR

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer)  
12. September 2024(\*)

Urteil – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung (EU) 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b, c – Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist – Erforderlichkeit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Verantwortliche unterliegt – Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten – Als Publikums-Kommanditgesellschaft organisierter Investmentfonds – Anfrage eines Gesellschafters auf Erhalt der Kontaktdaten der anderen Mitglieder der Gesellschaft, die über eine Treuhandgesellschaft mittelbar an einem Investmentfonds beteiligt sind

Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung (EU) 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f – Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten – Sportverband – Offenlegung personenbezogener Daten

In der Rechtssache C-621/22

ersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht am 1. September 2022, in dem Verfahren

gegen

nisbond



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER Die BRAK Interessenvertretung Anwaltschaft

> Startseite > Newsroom > News

Facebook-Scraping

## BGH trifft Grundsatzentscheidung zum DSGVO-Schadensersatz

Allein der Kontrollverlust über personenbezogene Daten ist laut der DSGVO ein immaterieller Schaden. 100 Euro Ersatz dafür seien aber angemessen.

# Verbraucherzentrale NRW beantragt einstweilige Verfügung gegen Meta

---

# Übung macht den Meister?!

